



Bezirksregierung Düsseldorf  
26.07.30.01-2 – HSLP Waldbröl

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH**

Düsseldorf, 03. Januar 2023

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH betreiben seit 1970 am Standort in Waldbröl einen Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP). Ein Sachverständigengutachten hat ergeben, dass dieser HSLP nicht den Vorgaben der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV)“ entspricht und entsprechend angepasst werden muss.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 teilen die Kreiskliniken mit, dass sie beabsichtigen, die für die Anpassung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und beantragen die entsprechende Änderung der Flugplatzgenehmigung.

Hierfür ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff LuftVZO erforderlich.

Das o.g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m handelt.

Gemäß § 9 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

### Merkmale des Vorhabens

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl planen zur Ertüchtigung des Hubschrauber-Sonderlandesplatzes an die AVV am Standort Waldbröl folgende Maßnahmen:

- Herstellung einer Aufsetzfläche der Größe 15 m x 15 m



- Herstellung einer neuen Flugplatzmarkierung und damit verbunden
  - Flächen für die FATO-Markierung
  - Flächen für die Anflugpfeile

- Herstellung einer veränderten Zufahrt und Rückbau der bisherigen Zufahrt

Hierfür sind auf einer verhältnismäßig kleinen Flächen Oberflächenversiegelungen für die Aufsetzfläche mit Banketten sowie der Markierungen und eine neue Zufahrt (insgesamt 456 m<sup>2</sup>) sowie der Rückbau der vorhandenen Zufahrt (113 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Des Weiteren müssen 3 mittelalte angepflanzte Laubbäume entfernt werden.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

### Standort des Vorhabens

Der geplante Standort des Vorhabens befindet sich in der nördlich des Kreiskrankenhauses Waldbröl, zwischen der Dr. Goldenbogenstraße, der Friedrich-Wilhelm Straße und der Kaiserstraße (B 256) gelegene Grünfläche / Grünanlage. Am Rande dieser Grünfläche befinden sich angepflanzte Einzelbäume.

Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden.

Schutzgebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vom Vorhaben betroffen sind die Geländeflächen der geplanten Aufsetzfläche, der geplanten neuen Zufahrt und die innerhalb der beiden An- und Abflugflächen zu entfernenden 3 Bäume. Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen.

Störfwirkungen auf andere Schutzgüter, außer das Landschaftsbild, sind nicht zu erwarten.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft.

Aus der Anpassung des Bestandshubschrauberlandeplatzes an die AVV sind keine Veränderungen der Dauer und Häufigkeit des Flugbetriebes zu erwarten; auch werden sich die Zeitpunkte der Hubschrauberbewegungen nicht verändern.



Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schriever

